

Gesamtbetriebsvereinbarung

über die
Zurverfügungstellung
von
Arbeitssicherheitsschuhen
-Uniformschuhe-

zwischen der
Geschäftsleitung der
UPS Deutschland Inc. & Co. OHG (UPS)

und dem

Gesamtbetriebsrat der
UPS Deutschland Inc. & Co. OHG (GBR)

Präambel

Für ein modernes Unternehmen der Logistikbranche mit eigener Zustelloperation und hohen Standards im Bereich Gesundheit & Sicherheit, bedeutet es einen weiteren konsequenten Schritt, die Dienstuniform im Zustellbereich um sog. Arbeitssicherheitsschuhe zu ergänzen.

Damit dient diese Vereinbarung der Prävention und trägt dazu bei, dass eine Gefährdung der Arbeitnehmer durch unzureichende Ausrüstung abgewendet und eventuelle Verletzungen möglichst schon im Vorfeld vermieden werden.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Betriebsvereinbarung findet grundsätzlich für alle Arbeitnehmer der UPS Deutschland Inc. & Co. OHG Anwendung.
2. Ausgenommen von dieser Regelung sind:
 - Leitende Angestellte
 - Verwaltungsangestellte: Alle Mitarbeiter, die nicht einer Sortierung, einer Exportoperation, der Werkstatt (Automotive), der Betriebstechnik (Maintenance) oder einer sonstigen operativen Einheit angehören.

§ 2 Ablauf

1. Der Arbeitgeber stellt den Arbeitnehmern Arbeitssicherheitsschuhe nach den Regeln der vorliegenden Betriebsvereinbarung zur Verfügung. Bestellt werden können Arbeitssicherheitsschuhe über das ORACLE Bestellsystem von UPS und die dort aktuell gelisteten Modelle.
2. Bereits vorhandene Arbeitssicherheitsschuhe dürfen weiter benutzt werden.
3. Arbeitssicherheitsschuhe sollen aus Gründen des Gesundheitsschutzes (insbesondere Gefahr des Umknickens) den Knöchel umschließen.
4. Arbeitssicherheitsschuhe sind in Anlehnung an die GBV „Allgemeine Arbeitsordnung“ in schwarz anzuschaffen.

§ 3 Benutzung

1. Während der Ausübung der Tätigkeit besteht für die vom Arbeitgeber bereitgestellten Arbeitssicherheitsschuhe zu allen Jahreszeiten Tragepflicht.
2. Der Arbeitgeber informiert alle betroffenen Arbeitnehmer über den Inhalt dieser Vereinbarung und lässt sich diese schriftliche Arbeitsanweisung mit der Unterschrift des Arbeitnehmers bestätigen (siehe Anhang).
3. Arbeitsschutzschuhe sind vor der Benutzung auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Mängel sind unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden.

17/12



4. Mit den auf Kosten des Arbeitgebers angeschafften Arbeitssicherheitsschuhen ist sorgsam umzugehen. Der Besitzer hat zumutbare, erforderliche Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
5. Arbeitnehmer sind berechtigt die bereitgestellten Schuhe auf dem Weg von und zur Arbeit zu tragen.
6. Das Unternehmen trägt dafür Sorge, dass Beschäftigte, die den angebotenen Arbeitssicherheitsschuh aus orthopädischen Gründen (ärztliches Attest) bzw. aus Gründen der angebotenen Schuhgrößen nicht tragen können, mit entsprechenden Arbeitssicherheitsschuhen ausgerüstet werden.

§ 4 Erstausrüstung / Ersatz

1. Der Arbeitgeber stellt sicher, dass neu eintretende Arbeitnehmer in den betroffenen Arbeitsbereichen bereits am Tag der Arbeitsaufnahme mit Arbeitssicherheitsschuhen ausgerüstet werden.
2. Ersatz von Arbeitssicherheitsschuhen, die durch Verschulden des Arbeitnehmers verloren gehen, hat der Arbeitnehmer selbst zu leisten.
3. Schuhersatz ist dann vorzunehmen, wenn die Arbeitssicherheitsschuhe einen Abnutzungsstand erreicht haben, der den Zweck des „Fußschutzes“ offensichtlich nicht mehr erfüllt.
Die Beurteilung, ob ein Ersatz notwendig ist, obliegt grundsätzlich dem Vorgesetzten.
Bei unterschiedlichen Meinungen zwischen dem Mitarbeiter und dem Vorgesetzten, ist der Betriebsrat mit einzubeziehen. Schuhersatz erfolgt nach dem gleichen Modus wie die Erstanschaffung.
4. Scheidet der Arbeitnehmer durch eigenes Verschulden innerhalb der ersten 3 Monate nach Anschaffung der Schuhe aus dem Arbeitsverhältnis aus, so hat er die Anschaffungskosten der Arbeitssicherheitsschuhe wie folgt zu tragen:

Bei Austritt innerhalb des 1. Monats: zu 100 %

Bei Austritt innerhalb des 2. Monats: zu 80 %

Bei Austritt innerhalb des 3. Monats: zu 60 %

Der Arbeitgeber kann den jeweiligen Betrag von der Lohnendabrechnung einbehalten.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Gesamtbetriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft.

Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2020 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

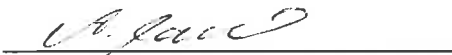
Für den Fall einer Kündigung wirken diese Regelungen nach bis zum Abschluss einer neuen Gesamtbetriebsvereinbarung.

Im Einvernehmen zwischen Gesamtbetriebsrat und Geschäftsleitung kann diese Gesamtbetriebsvereinbarung auch während der Laufzeit geändert werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Gesamtbetriebsrat und Geschäftsleitung werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommen.

Neuss, 29.11.2016

Ort, Datum



Für den Gesamtbetriebsrat


Für die Geschäftsleitung